



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/12382 –**

**Frage Nummer 25**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen staatlichen Hochschulen in Bayern KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen eingesetzt werden, welche Vorgaben die Staatsregierung den Hochschulen zum Umgang mit dem Verdacht auf unzulässige KI-Nutzung gemacht hat und wie viele prüfungsrechtliche Verfahren seit dem Wintersemester 2022/2023 wegen des Verdachts auf unzulässige KI-Nutzung eingeleitet wurden (bitte aufschlüsseln nach Hochschule und Sachverhalt)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Im Hinblick auf die Nutzung KI-basierter Anwendungen in Prüfungen sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften sind Regelungen auf Ebene der Prüfungsordnungen zu treffen (vgl. insb. Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 9 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG), die von den staatlichen Hochschulen als – vom Senat der jeweiligen Hochschule beschlossene und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Hochschule genehmigte – Satzungen eigenverantwortlich erlassen werden (Art. 9, 35 Abs. 3 Nr. 1, 84 Abs. 2 BayHIG). Seitens des Staatsministeriums wurden hierzu keine Vorgaben gemacht.

Im Übrigen führt das Staatsministerium weder eine Übersicht über Art und Weise der an den staatlichen Hochschulen durchgeführten Verfahren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen noch zu dort eingeleiteten prüfungsrechtlichen Verfahren.